



Mitgliederrundschreiben - Nr. 6/2022 – 28. Februar 2022

Informationen für die 10. Jahrgangsstufe

Anlage

Liste der Schulberatungsstellen in Bayern

Liste der Gymnasien mit Mittelstufe Plus (Stand 28. Februar 2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Elternbeiräte,

verstärkt erreichen uns Anfragen die 10. Jahrgangsstufe betreffend, insbesondere zum freiwilligen Rücktritt zum Halbjahr. Wir möchten Ihnen zusammengefasst einen Überblick über die Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler geben, bei denen voraussichtlich kein Vorrücken in die Qualifizierungsphase möglich sein wird.

- Freiwilliger Rücktritt zum Halbjahr 2021/22 (§ 37 GSO)

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler bis 14 Tage nach Ausgabe der Halbjahreszeugnisse in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten; sie gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und –schüler. Es bedeutet aber in diesem Schuljahr einen „Systemwechsel“ – die Schülerinnen und Schüler treten damit in das neue neunjährige Gymnasium ein verbunden mit einem anderen Lehrplan (LehrplanPLUS) und einer Verlängerung der Schulzeit.

- Nicht Bestehen der 10. Jahrgangsstufe (§ 30 GSO)

Weist das Jahreszeugnis die Note 6 oder zweimal die Note 5 in den Vorrückungsfächern auf, ist kein Vorrücken möglich, der Mittlere Schulabschluss ist damit nicht erreicht.

Es besteht die Möglichkeit des Notenausgleichs (§ 32 GSO) - Schüler der Jahrgangsstufe 10, die maximal in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 im Jahreszeugnis erzielen, können durch einmal Note 1 oder zweimal Note 2 oder mindestens dreimal Note 3 die schlechten Leistungen ausgleichen. Kernfächer können nur durch Kernfächer ausgeglichen werden.

Ein Vorrücken auf Probe (wie in den Jahrgangsstufe 5 – 9) und die Nachprüfung gibt es nicht.

Bei Nichtbestehen der 10. Jahrgangstufe es die folgenden Alternativen:

- Wiederholung der 10. Klasse im neuen neunjährigen Gymnasium (siehe oben)
- Wiederholung der 10. Klasse im alten achtjährigen Gymnasium – Wechsel an eine Mittelstufe Plus Schule. Derzeit gibt es in Bayern 45 Gymnasien, die aus dem Schulversuch Mittelstufe Plus (Jahrgangsstufe 9 in zwei Jahren - 9 und 9+) im Schuljahr 2022/23 die Jahrgangsstufe 10 im G8 anbieten. Eine Liste der Schulen finden Sie im Anhang.

Das Kultusministerium informiert folgend:

Ausnahmsweise und nach eingehender Beratung durch die Schule können in diese Klassen ab dem Schuljahr 2022/2023 auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die wegen der Umstellung auf das neunjährige Gymnasium keine geeignete Möglichkeit zum Wiederholen, zum Rücktritt oder zum individuellen Verkürzen der Lernzeit vorfinden, soweit dies im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse der jeweiligen Schule möglich ist. Ob dies für eine Wiederholungsschülerin oder einen Wiederholungsschüler im Einzelfall infrage kommt und gegenüber dem regulären Wechsel ins neunjährige Gymnasium zu bevorzugen ist, kann nur unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort entschieden werden. Nur durch eine eingehende Beratung kann in Anbetracht des jeweiligen Einzelfalls eine geordnete Schullaufbahn sichergestellt werden. Dabei wird neben Leistungsstand, Notenbild, Studententafel, Ausbildungsrichtung und Fachangebot an der jeweiligen Schule auch einzubeziehen sein, dass mit dem Wiederholen in den oben genannten Klassen in aller Regel ein Schulwechsel und entsprechende Fahrwege verbunden sein werden.

Um eine geordnete Schullaufbahn sicherzustellen, wird daher zunächst immer auch die Wiederholung im neunjährigen Gymnasium in Betracht gezogen werden müssen, was im Falle eines freiwilligen Rücktritts im Schuljahr 2021/2022 wie bereits in den vergangenen Schuljahren an der Schnittstelle zwischen acht- und neunjährigem Gymnasium regelmäßig erfolgt.

- Erwerb des Mittleren Schulabschlusses durch Bestehen der Besonderen Prüfung (§ 67 GSO)
Die Besondere Prüfung bietet Schülerinnen und Schüler der 10. Jahrgangsstufe des Gymnasiums die Möglichkeit, den Mittleren Schulabschluss zu erreichen, um dann z.B. an eine Fachoberschule zu wechseln, berechtigt aber nicht zum Übertritt in die Qualifizierungsphase des Gymnasiums.
Schriftlich geprüft wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache (auf Antrag kann die zweite Fremdsprache auf dem Niveau der ersten geprüft werden). Es handelt sich um zentral für ganz Bayern gestellte Aufgaben.

Zugelassen sind:

- Schülerinnen der Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums, denen wegen der Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben.
- Wiederholungsschüler der Jahrgangsstufe 10, die nicht die o.g. Bedingungen erfüllen, aber die beim erstmaligen Durchlauf diese Bedingungen erfüllt haben.
- Wiederholungsschüler der Jahrgangsstufe 10, die die Besondere Prüfung bereits einmal ohne Erfolg abgelegt haben und erneut die o.g. Bedingungen erfüllen.

Die Prüfung wird in den letzten Tagen der Sommerferien nach Möglichkeit für mehrere benachbarte Gymnasien gemeinsam abgehalten.

Anmeldung zur Prüfung: Der Zulassungsantrag muss spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses gestellt werden.

Die Besondere Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach die Note 3 vorliegt. Bei erfolgreichem Ablegen der Besonderen Prüfung erhält die Schülerin bzw. der Schüler eine Bescheinigung, die nur in Verbindung mit dem Jahreszeugnis gilt.

Bei Fragen, die über die einzelne Schule hinausgehen, stehen im Übrigen auch die Staatlichen Schulberatungsstellen (siehe Anhang) im jeweiligen Regierungsbezirk als Anlaufstelle zur Verfügung. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Einzelfalls bitten wir Sie, die Eltern in jedem Fall auf die bestehenden Beratungsangebote hinzuweisen.

Mit herzlichen Grüßen

Birgit Bretthauer
LEV Vorsitzende

© LEV 2022